

**Anordnung
zur Änderung des Statuts des volkseigenen
Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“.**

Vom 12. Februar 1955

Auf Grund des § 10 des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ vom 24. Oktober 1952 (MinBl. S. 172) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ erhält folgenden Wortlaut:

„Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb hat im Rechtsverkehr den Namen „DEUTFRACHT“ mit dem Zusatz „VEB Deutsches Kontor für Seefrachten“ zu führen.“

§ 2

Die §§ 1 und 3 des Statuts werden entsprechend abgeändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor
Staatssekretär

**Anordnung
über die Besteuerung der Industrieläden.**

Vom 18. Februar 1955

Zur Anpassung der steuerrechtlichen Bestimmungen an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe oder der Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind, folgendes angeordnet:

1. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer

1. Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen als Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes.
2. Bei der Besteuerung sind die folgenden Steuersätze anzuwenden:
 - a) **Für den Leitbetrieb**
 1. für die Umsatzsteuer die im Umsatzsteuergesetz festgelegten Steuersätze;
 2. für die Gewerbesteuer der für den Leitbetrieb durch Planaufgabe festgesetzte Steuersatz.
 - b) **Für den Industrieladen**
 1. für die Umsatzsteuer die im Umsatzsteuergesetz festgelegten Steuersätze. Der erhöhte Steuersatz für die Umsätze im Einzelhandel gemäß § 7 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes ist nicht anzuwenden;

2. für die Gewerbesteuer ist bei sämtlichen Industrieläden der Steuersatz von 1,2 vH der Entgelte anzuwenden.

- *
 3. Der Industrieladen ist ein Handelsbetrieb. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist deshalb § 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 459) zu beachten.
 4. Die Abrechnung der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer hat durch den Leitbetrieb im Rahmen seiner Abrechnung zu erfolgen.

II. Körperschaftsteuer

Der Gewinn bzw. Verlust des Industrieladens ist Bestandteil des Gewinnes bzw. des Verlustes des Leitbetriebes. Eine besondere Abrechnung der Körperschaftsteuer entfällt deshalb.

III. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Informationsdienst für die Revisionsorgane VEW unter 50/18 veröffentlichte Anweisung vom 20. Mai 1954 außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955 (Anordnung 12/55)

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Tarif für Arbeiten der MTS.**

Vom 22. Januar 1955

§ 1

Für Arbeiten der MTS kommt der in der Anlage aufgeführte Tarif zur Anwendung.

§ 2

Alle bisher vorgenommenen Tarifrückstufungen werden aufgehoben. Die Einstufung in die Tarifgruppe erfolgt nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 26. Januar 1953 des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. S. 250), die Anordnung vom 22. März 1954 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der MTS (GBl. S. 343), die Zweite Anordnung vom 15. Juli 1954 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der MTS (GBl. S. 662) werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates